

Fall:

Die "A, B und C"-GbR ist eine Patentanwaltskanzlei mit Sitz in Düsseldorf. Sie erhält im Februar eine E-Mail nebst einem Newsletter von der B-GmbH, die ihren Sitz in Frankfurt hat. Der Newsletter enthält auf 12 Seiten Steuertipps für Freiberufler und ist durch den Geschäftsführer (G) der B-GmbH unterzeichnet.

Im März fordert die "A, B und C"-GbR die B-GmbH sowie den G zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die B-GmbH und G weigern sich, die begehrte Unterwerfungserklärung abzugeben. Stattdessen erklären sie, dass sie zukünftig von weiteren Zusendungen des Newsletters absehen werden.

Im Juli desselben Jahres erhebt die "A, B und C"-GbR sowohl Klage gegen die B-GmbH (Beklagte zu 1) als auch gegen den G (Beklagter zu 2).

Es wird beantragt,

die Beklagten unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen, die Klägerin geschäftsmäßig per E-Mail anzuschreiben, um Informationen zu Entwicklungen im Steuerrecht in Form eines Newsletters zu übermitteln und/oder solche Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen, ohne dass das tatsächliche oder vermutete Einverständnis der Klägerin vorliegt.

Zur Begründung führt die Klägerin aus, ihr Geschäftsbetrieb werde durch unerwünschte Werbe-E-Mails gestört, da Arbeitszeit aufgewendet werden müsse, um unerwünschte Nachrichten auszusortieren. Zudem erfolge der Abruf der Mails "online", so dass auch zusätzliche Telekommunikationsgebühren anfallen würden. Ein sofortiges Löschen von Werbe-Mails, ohne sie zu öffnen, könne bei Freiberuflern wegen deren gesteigerter Sorgfaltspflicht unter Umständen einen Haftungsfall auslösen. Von daher sei eine sorgfältige Vorprüfung für Freiberufler geboten.

Die Beklagte B-GmbH beantragt dagegen Klageabweisung, da sie im Anschluss an die geforderte Unterwerfungserklärung erklärt habe, dass sie von weiteren Zusendungen des Newsletters absehe. Zudem bestehe die Möglichkeit einer Abbestellung des Newsletters, weil dieser in zumutbarer Weise durch einfaches Anklicken endgültig abgestellt werden könne.

Im Dezember findet die mündliche Verhandlung statt. Nach Erhebung der Klage hat die Klägerin einen Auflösungsbeschluss gefasst. Im Hinblick darauf haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, die Kosten des Rechtsstreits der jeweils anderen Seite aufzuerlegen.

Prüfen Sie gutachterlich, welche Überlegungen das Gericht anstellen und welche Entscheidung ergehen wird!

90 Punkte

Abwandlung:

Angenommen, die A, B und C-GbR ist sich im Vorfeld der Klageerhebung nicht ganz sicher, welches Gericht für die Klage zuständig wäre. Prüfen Sie gutachterlich die Zuständigkeit des anzurufenden Gerichts!

30 Punkte

1. Zusatzfrage

Angenommen, die A, B und C-GbR würde zur Kostentragung verurteilt. Welche Kosten wären von dieser Entscheidung umfasst? Welches Rechtsmittel bzw. welcher Rechtsbehelf könnte gegen die Kostenentscheidung eingelegt werden? Könnte aus der Kostenentscheidung vollstreckt werden?

30 Punkte

2. Zusatzfrage

Patentanwaltskandidat K fragt Sie, mit welchem Rechtsmittel bzw. welchem Rechtsbehelf aus der ZPO man die Rechtsbeschwerde nach dem PatG am ehesten vergleichen kann? Erläutern Sie hierzu die bestehenden Gemeinsamkeiten und Unterschiede!

30 Punkte

Anlage (Auszug aus dem PatG):

§ 100

[Zugelassene und zulassungsfreie Rechtsbeschwerde]

(1) Gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts, durch die über eine Beschwerde nach § 73 oder über die Aufrechterhaltung oder den Widerruf eines Patentes nach § 61 Abs. 2 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei dem Beschluss ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn der Beschluss auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn der Beschluss nicht mit Gründen versehen ist.

§ 101

[Beschwerdeberechtigung, Rechtsbeschwerdegründe]

- (1) Die Rechtsbeschwerde steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.
- (2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

§ 102

[Frist und Begründung der Rechtsbeschwerde, Anwaltszwang, Gerichtskosten]

- (1) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof schriftlich einzulegen.
- (2) In dem Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof gelten die Bestimmungen des § 144 über die Streitwertfestsetzung entsprechend.
- (3) Die Rechtsbeschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden.
- (4) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten
 1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird;
 2. die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm;
 3. insoweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.
- (5) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf Antrag eines Beteiligten ist seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten. § 143 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 103

[Aufschiebende Wirkung]

Die Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. § 75 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 104

[Zulässigkeitsprüfung durch BGH]

Der Bundesgerichtshof hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

§ 105

[Verfahren mit mehreren Beteiligten]

(1) Sind an dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde mehrere Personen beteiligt, so sind die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung den anderen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, etwaige Erklärungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Zustellung beim Bundesgerichtshof schriftlich einzureichen. Mit der Zustellung der Beschwerdeschrift ist der Zeitpunkt mitzuteilen, in dem die Rechtsbeschwerde eingelegt ist. Die erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll der Beschwerdeführer mit der Beschwerdeschrift oder der Beschwerdebegründung einreichen.

(2) Ist der Präsident des Patentamts nicht am Verfahren über die Rechtsbeschwerde beteiligt, so ist § 76 entsprechend anzuwenden.

§ 106

[Anwendung der ZPO]

(1) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über Zustellungen von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen und über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend. Im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt § 123 Abs. 5 bis 7 entsprechend.

(2) Für die Öffentlichkeit des Verfahrens gilt § 69 Abs. 1 entsprechend.

§ 107

[Entscheidung des BGH über die Rechtsbeschwerde]

(1) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss; sie kann ohne mündliche Verhandlung getroffen werden.

(2) Der Bundesgerichtshof ist bei seiner Entscheidung an die in dem angefochtenen Beschluss getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(3) Die Entscheidung ist zu begründen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 108

[Zurückverweisung und Bindung des BPatG]

(1) Im Falle der Aufhebung des angefochtenen Beschlusses ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Patentgericht zurückzuverweisen.

(2) Das Patentgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

§ 109

[Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung]

(1) Sind an dem Verfahren über die Rechtsbeschwerde mehrere Personen beteiligt, so kann der Bundesgerichtshof bestimmen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die durch die Rechtsbeschwerde veranlassten Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Hat ein Beteiligter durch grobes Verschulden Kosten veranlasst, so sind ihm diese aufzuerlegen.

(2) Dem Präsidenten des Patentamts können Kosten nur auferlegt werden, wenn er die Rechtsbeschwerde eingelegt oder in dem Verfahren Anträge gestellt hat.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.